

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht
für Freigänger-Katzen
im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen
vom 08.03.2012**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 765,793), wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 29.02.2012 für das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kastrations –und Kennzeichnungspflicht für Freigänger-Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen und mittels Mikrochip zu kennzeichnen und bei einem zentralen Haustierregister anzumelden.
- (2) Ein entsprechender Nachweis ist der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Diese Regelungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Katzen ab einem Alter von 5 Monaten.
- (4) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

**§ 2
Ausnahmen**

- (1) Für die Zucht von Rassekatzen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.03.2012;
somit tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung zum 22.03.2012
in Kraft.